

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 32

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96203>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 32.

Basel, 7. August

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Jenus Schwabe, Verlagbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Ueber das Fußgefecht der Kavallerie. — Die Wintertriede der verschiedenen Völker. (Fortsetzung.) — Praktischer Truppenführer. — Eidgenossenschaft: Die Schießschule II in Wallenstadt. Ein überflüssiger Schmerzensschrei. — Ausland: Deutschland: Sprengübungen. Schießversuche mit einer Revolverkanone. Eine Strafvorschrift zur Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte. Das Betreten von Privatwegen u. s. w. bei Truppenbewegungen, Uebungen und Märschen. Nachsenden der Zeitungen während der Manöver. Der deutsche Offiziersverein. General der Kavallerie, Freiherr von Willisen. † Heinrich Freiherr v. Pittkammer. Oesterreich: Kommandant des Stabsoffizierskurses. Aufbewahrung der Ordenszeichen der verstorbenen Mitglieder des Maria-Theresia-Ordens. Frankreich: Die Revue. Annuaire de l'armée française pour 1886. — Bibliographie.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 28. Juni 1886.

Der Tod König Ludwigs II. von Bayern vermag in dem militärisch-politischen Verhältniß dieses Landes zum deutschen Reiche nichts zu ändern, da der jetzige Regent an die Aufrechterhaltung der bezüglichen Verträge gebunden ist und festhalten wird. In formeller Beziehung stehen in der bayerischen Armee einige Aenderungen bevor. Das auf den Helmen bis jetzt angebrachte „L“ soll nicht durch den Buchstaben „D“ ersetzt werden, sondern ganz wegfallen, nur die Königskrone bleibt. Ferner werden voraussichtlich die unschönen und unpraktischen Kaupenhelme jetzt beseitigt und durch Pickelhauben ersetzt werden, gegen welche König Ludwig bekanntlich eine unüberwindliche Abneigung hatte. Bemerkenswerth erscheint, daß während der Tage der Ausstellung der Leiche König Ludwigs von jedem Regiment der Residenz München ein Bataillon, ferner 3 Eskadrons des dortigen Kavallerie-Regiments, sowie eine Batterie konsignirt, auch die Wache der Residenz erheblich verstärkt war.

Die Mittheilung einzelner Journale, wonach eine kaiserliche Verfügung ergangen ist, nach welcher die zur Zeit in Frankreich sich aufhaltenden deutschen Offiziere unverzüglich Frankreich zu verlassen, und diejenigen, welche sich dort behufs Ausbildung in der französischen Sprache befinden, sich nach der französischen Schweiz zu begeben hätten, und daß den übrigen Offizieren des deutschen Heeres der übliche Sommerurlaub nicht ertheilt werden solle, reduziert sich darauf, daß den deutschen Offizieren nach Frankreich Urlaub nicht ertheilt werden soll, außer wenn sie in offizieller Eigenschaft sich dorthin begeben. Es ist in

dieser Maßregel kein Symptom eines etwaigen Konfliktes zu erblicken, sondern nur ein Akt der Vorsicht, welcher durch das neue französische Gesetz zur Verhütung der Spionage geboten war. Man will die Offiziere, welche sonst wie so viele Reisende Paris und französische Bäder zu besuchen pflegten, vor den Inkonvenienzen bewahren, denen sie durch das eben erwähnte Gesetz exponirt sind. Die deutsche Armeeverwaltung wünscht offenbar unliebsame Konflikte zu vermeiden und hält aus diesem Grunde ihre Offiziere von Reisen nach Frankreich zurück, da es bekannt ist, daß dieselben ihre Urlaubstreifen in Zivil zu machen gewöhnt, im Auslande verpflichtet sind, und unter den obwaltenden Umständen besonders exponirt sein würden. Im Uebrigen haben die Urlaubsbewilligungen in demselben Maße wie früher stattgefunden.

Für die kommenden Herbstmanöver ist für eine Anzahl von Truppentheilen, so z. B. des kgl. sächsischen Armeekorps, Anweisung ertheilt worden, auch in der Verpflegung den Ernstfall zu üben und die Mannschaften nur mit Mehl und Konserven für einen Theil der Uebungen auszustatten. Die Verpflegung in den Ortschaften ist für diese Zeit ausgeschlossen, um die Selbstbereitung der Speisen durch die Truppen einzuüben. Israeliten sind von den Lieferungen in einzelnen Bezirken ausgeschlossen worden.

Um den Post- und Telegraphenverkehr mit den zu militärischen Uebungen aus ihren Garnisonen ausrückenden Truppen einheitlich zu regeln, ist, wie bereits früher mitgetheilt, eine Anleitung zur Behandlung der Manöverpostsendungen — Manöverpostordnung — ausgearbeitet worden. Dieselbe tritt mit dem Sommerhalbjahr d. J. versuchsweise in Kraft, und zwar zunächst bei sämtlichen zum Verbands der preussischen

Armee gehörenden, sowie bei den im Bereiche des 15. Armeekorps garnisonirenden bayerischen, württembergischen und sächsischen Truppen. Von dem genannten Zeitpunkt ab sind die Bestimmungen der Mandverpostordnung seitens der Verkehrsanstalten nicht nur bei den Herbstübungen, sondern auch in allen übrigen Fällen zur Anwendung zu bringen, in welchen Truppentheile die Garnison über 48 Stunden verlassen, z. B. bei Schießübungen zc.

Das neue Exerzier-Reglement für die Kavallerie vom 10. April d. J. tritt nunmehr an Stelle des Reglements von 1876 und ist bereits das vierte Reglement, welches die preussische Kavallerie in diesem Jahrhundert erhalten hat. Man begrüßt in dem neuen Reglement die Rückkehr zu den Grundsätzen Friedrichs des Großen über die Verwendung der Reiterei. Der prinzipielle Unterschied zwischen dem neuen und früheren Reglement, der die Rückkehr zur fridericianischen Taktik involvirt, liegt in den Vorschriften über die Ausbildung und den Gebrauch der Kavallerie in mehreren Treffen, in welchen der Grundsatz, daß eine Kavalleriedivision sich in drei gleich starke Treffen gliedern solle, erlassen und angeordnet ist, daß die drei Treffen in der Regel eine ungleiche Stärke haben sollen. Das erste Treffen soll möglichst stark sein, um eine gewisse Gewähr für einen günstigen Erfolg zu geben; das zweite soll durch direkte und rechtzeitige Unterstützung den Sieg des ersten unter allen Umständen sicher stellen, so daß ein Zurückfluthen durch sein Eingreifen verhütet wird; das dritte soll eventuell zur glücklichen Durchführung der Aktion rückwärtslos eingesetzt werden. Das erste Treffen soll in den meisten Fällen mindestens die Hälfte, das zweite etwa ein Drittel und das dritte ein Sechstel der vorhandenen Truppen umfassen. Der Umstand, daß durch diese ungleiche Eintheilung der Brigadverband zerrissen wird, ist allerdings als ein Uebelstand anzusehen, doch überwiegt die Erkenntniß, daß eine Verstärkung des ersten Treffens durchaus geboten war.

Dem Bundesrath ist nunmehr das Militär-Relikten-Gesetz zur Berathung zugegangen. Die große Tragweite dieses Gesetzes liegt darin, daß es einmal den von Offizieren und Militärbeamten hinterlassenen Waisen eine Pension gewährt, für die bisher, wenigstens in Preußen, nur unzureichende Fürsorge getroffen werden konnte, daß die Pensionsbeiträge bei dem Tode der Frau also nicht, wie bisher, ganz verloren gehen, und ferner, daß die Wittwen-Pensionen nicht von Beiträgen abhängig gemacht werden, die mit dem Einkommen der meisten Offizier- und Militärbeamten-Familien in keinem richtigen Verhältniß stehen. Nach dem Statut der preussischen Militär-Wittwenkasse waren die jährlichen Beiträge sehr hoch, ja fast unerschwinglich, wenn zwischen den beiden Ehegatten ein bedeutender Altersunterschied bestand. Starb die Ehefrau vor dem Manne, so waren die Beiträge, ganz gleichgültig ob diese kurze oder lange Zeit bezahlt worden waren, verloren. Das Reliktengesetz bestimmt, daß sämt-

liche Offiziere, Aerzte und Beamte des Heeres, sowohl aktive wie inaktive, 3% ihres Einkommens für die Relikten des Heeres zu zahlen haben. Ausgenommen hiervon sollen diejenigen Offiziere, Aerzte und Beamte sein, welche vor Ertheilung des Heirathskonsenses ein bestimmtes Vermögen oder Privateinkommen nachzuweisen haben, wenn und so lange sie weder verheirathet sind, noch unverheirathete, eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzen. Es ist jedoch Grund für die Annahme vorhanden, daß diese letztgenannten Offiziere, Aerzte und Beamte mit einem Jahresbeitrag von 1 1/2% ihres Dienst-einkommens, resp. der Pension, zur Zahlung der Wittwen- und Waisengelbbeiträge herangezogen werden. Im Interesse der Armee wäre dies allerdings nicht zu wünschen, da speziell die unverheiratheten Hauptleute und Lieutenants hiervon betroffen werden, für die eine jede Schwämmerung ihres Einkommens in der That als eine große Härte erscheint, da bei den besonderen Anforderungen, welche ein standesgemäßes Leben an dieselben stellt, bereits jetzt besonders der letzteren Einkommen Beihülsen aus den dem obersten Kriegsherrn zur Disposition stehenden Fonds für eine sehr beträchtliche Anzahl unbemittelter Offiziere erforderlich macht. Vielleicht zieht man zur Erlangung der erforderlichen Wittwen- und Waisengelder die Ueberschüsse des Invalidenfonds an maßgebender militärischer, sowie an legislatorischer Stelle in Betracht und ermäßigt die 3% für die pensionirten Offiziere in einem günstigeren Verhältniß wie dem der Höhe ihrer Pension zum früheren Dienst-einkommen.

Die unter dem Vorsitz des kommandirenden Generals des 11. Armeekorps, Freiherrn v. Schlottheim, in Berlin zusammengetretene Kommission zur Regelung der Bedingungen, unter welchen künftig Offiziere des stehenden Heeres an öffentlichen Rennen theilnehmen können, hat ihre Sitzungen beendet. Dieselbe war berufen, endlich eine Frage zum Abschluß zu bringen, die schon lange die Offizierkreise beschäftigte und besonders in letzter Zeit vielfach besprochen wurde. Es handelte sich hierbei um zwei entgegenstehende Ansichten. Einerseits wurde geltend gemacht, daß es sich für Offiziere überhaupt nicht schicke, um Geldpreise zu reiten, außerdem es zu Inkonvenienzen führe, wenn Offiziere gleichzeitig mit Jockeys an demselben Rennen theilnehmen, weil letztere doch rein geschäftsmäßig den Rennsport betrieben, während bei Offizieren eine solche Absicht selbstverständlich ausgeschlossen sein müsse. Um diesen Uebelständen abzuwehren, wurde vorgeschlagen, daß Offiziere überhaupt nicht mehr um Geld, sondern nur noch um Ehrenpreise reiten oder reiten lassen und sich nur an solchen Herren-Reiten theilnehmen sollten, bei denen alle Theilnehmer, die den Rennsport gewerbsmäßig betreiben, streng ausgeschlossen sind. Von anderer Seite wurde geltend gemacht, daß zur Hebung der Pferdezucht und zur Unterstützung der Reitfertigkeit der Offiziere nicht allein seitens der

Betheiligten große Geldopfer gebracht, sondern auch Inkonvenienzen mit in den Kauf genommen werden mußten, die vom Rennsport nun einmal nicht zu trennen seien. Die Offiziere müßten die Aussicht haben, einen Ersatz für ihr kostbares Pferdmaterial zu erhalten. In der Kommission ist nunmehr entschieden worden, daß Offiziere nicht mehr gleichzeitig mit Jockeys reiten sollen. Sy.

Ueber das Fußgefecht der Kavallerie.

(Militär-Wochenblatt).

E i n l e i t u n g. So paradox es auch in der Theorie klingen mag, von einem Fußgefecht der Reitertruppe zu sprechen, so überzeugend haben es doch die Erfahrungen der letzten Kriege erwiesen, daß diese Waffe in der Praxis ein solches nicht scheuen darf, wenn sie alle ihr auf dem Kriegsschauplatz zufallenden Aufgaben lösen will.

Weit entfernt, sich durch diese Erfahrungen in der Ueberzeugung wankend machen zu lassen, daß die Kavallerie nach wie vor den Schwerpunkt ihrer taktischen Thätigkeit in der Attacke suchen und finden muß, daß sie durch diese allein befähigt und berufen ist, ihren Platz in der Schlacht auszufüllen und allen Zweiflern und Kritikern zum Troß ihr schneidig Schwert heut' wie vor hundert Jahren in die Wagshale der Schlachten-Entscheidung zu werfen, wird man sich doch der Einsicht nicht verschließen können, daß die taktische Verwendung der Kavallerie auf dem Schlacht- und Gefechtsfelde nur eine Seite ihrer Kriegsthätigkeit bildet. Nicht minder wichtig, ruhm- und ehrenvoll sind die Aufgaben, die dieser Waffe auf dem operativen Gebiet erwachsen sind.

Der strategische Aufklärungs- und Vorpostendienst vor der Front und in den Flanken der Armee, welcher Stärke und Absichten des Feindes erkennen, weite Strecken des Geländes rekognoszieren, die eigenen Bewegungen und Maßnahmen aber verschleiern und sichern soll;

weitausgreifende Offensivunternehmungen gegen Flanken und Rücken des Gegners behufs Gefährdung und Bedrohungen seiner rückwärtigen Verbindungen, seiner Operationsbasis, seiner Hilfsquellen für Verpflegung, Ausrüstung, Munitionsersatz, behufs Okkupation und Ausnutzung vom eigentlichen Kriegsschauplatz entfernt gelegener Landesstriche;

die strategische Verfolgung des geschlagenen Gegners weit über die Grenzen des taktischen Kampfes hinaus, die Deckung der eigenen Streitkräfte bei rückgängigen Bewegungen derselben sind Aufgaben operativer Art, deren Lösung der Kavallerie nur möglich ist, wenn sie sich derselben völlig unabhängig von den anderen Waffen unterziehen, wenn sie sich namentlich in solchem Grade von der Anlehnung an die Infanterie emancipiren kann, daß sie in allen Situationen die Kraft zur Ueberwindung sich entgegenstellender Schwierigkeiten lediglich in sich selbst findet. Um diese Unabhängigkeit und Selbstständigkeit aber zu erlangen, bedarf die Kavallerie einer Bewaffnung und Ausbildung,

welche es ihr ermöglicht, in allen Lagen, in denen das Gefecht zu Pferde nicht anwendbar ist, ein Gefecht zu Fuß führen zu können.

Wohl nichts hat den Intentionen an maßgebender Stelle ferner gelegen, als durch eine verbesserte Bewaffnung und eine vielseitigere Ausbildung den ritterlich-kavalleristischen Geist der deutschen Reiterei schädigen und sie zu der Zwittergestalt einer reitenden Infanterie herabdrücken zu wollen. Bedürfte es hierfür eines Beweises, so genügte wohl die historische Thatsache, daß die bis heute unerreicht dastehende Reiterei Friedrichs des Großen weit mehr im Gefecht zu Fuß geschult wurde, sich recht häufig ihre Erfolge durch Gefecht zu Fuß erkämpfen mußte und dennoch das Einhauen nicht verlernte.

B e w a f f n u n g. Was zunächst die Bewaffnung des Kavalleristen für das Gefecht zu Fuß betrifft, so muß er mit einem Gewehr ausgerüstet sein, welches, abgesehen von Einfachheit in der Handhabung und Haltbarkeit oft unvermeidlichen Stößen gegenüber, auch im Vergleich zur Infanterie mangelhafter ausgebildeten Schützen noch genügende Erfolge zu erringen gestattet. Die Feuerwaffe des Kavalleristen muß also ein der modernen Waffentechnik entsprechendes Präzisionsgewehr sein. Der Werth eines solchen Präzisionsgewehres für den Reiter liegt nicht in der Möglichkeit, noch auf 300 Meter ein minimales Ziel treffen zu können, was immer noch von einem richtigen Schätzen der Entfernung, einem ruhigen Zielen, einem sicheren Abkommen, d. h. von Faktoren abhängt, die schon wesentlich den Erfolg eines guten Schützen der Infanterie alteriren werden, wenn die aufregenden Eindrücke des Kampfes, das Bewußtsein persönlicher Gefahr zc. seine Pulse naturgemäß schneller als auf dem Scheibenstande schlagen lassen. Derselbe beruht vielmehr lediglich in der durch die Vervollkommnung der Waffe und Munition erreichten Schnelligkeit des Schießens, welche es ermöglicht, dem Feinde in kürzester Zeit Geschossmassen entgegen zu schleudern, sowie in der größtmöglichen Rasanz der Geschossbahn, welche allein die im Entfernungsschätzen, ungenauen Zielen und schlechten Abkommen gemachten Fehler für den tatsächlichen Erfolg auszugleichen vermag.

A u s b i l d u n g. Die Bewaffnung allein thut es jedoch nicht, erst eine sachgemäße Ausbildung des einzelnen Reiters im Gebrauch seines Gewehres und der geschlossenen Abtheilung in der Ausnutzung und wirksamen Verwerthung desselben im Terrain und Gefecht lassen die Kavallerie zu einer „kriegsmäßigen Schießfertigkeit“ gelangen, welche ihr die Möglichkeit gewährt, ein Fußgefecht mit Aussicht auf Erfolg führen zu können.

Auf dem Gang der Detailausbildung des einzelnen Mannes in der Kenntniß der Technik seines Gewehres, in der Theorie des Schießens, in dem Schätzen von Entfernungen, im Anschlagen, Zielen, Abkommen und Treffen soll hier ebenso wenig eingegangen werden, als auf die Detailausbildung der geschlossenen Abtheilung in der Benutzung und Verwerthung des Terrains, in dem gefechtsmäßigen